

RAHMENVEREINBARUNG für ANLEGER

Version: Deutschland November 2025

Die Unterzeichneten:

- I. Die **Stichting Security Trustee KOM Group** mit satzungsmäßigem Sitz in Delft / Niederlande und Geschäftsräumen in (3065 WC) Rotterdam / Niederlande, Bahialaan 100, eingetragen im Handelsregister der niederländischen Handelskammer KVK (Kamer van Koophandel) unter der Nummer 65696190, hier gesetzlich vertreten durch ihre satzungsmäßigen Geschäftsführer Herrn T.M. Knibbeler und die KOM Group B.V., letztere wiederum gesetzlich vertreten durch Herrn P.P.M. van Dijk, nachfolgend genannt: „**Sicherheitentreuhänder**“.
- II. Die Gesellschaft mit beschränkter Haftung **KOM Group B.V.**, mit satzungsmäßigem Sitz in Pijnacker / Niederlande, Gemeinde Pijnacker-Nootdorp, und Geschäftsräumen in (3065 WC) Rotterdam / Niederlande, Bahialaan 100, eingetragen im Handelsregister der Handelskammer unter der Nummer 58526382, hier gesetzlich vertreten durch Herrn P.P.M. van Dijk, nachfolgend genannt: "**KOM Group**".
- III. Der **Anleger**.

Sicherheitentreuhänder, KOM Group und Anleger nachfolgend zusammen „**Parteien**“.

PRÄAMBEL:

- Die KOM Group betreibt online zwei Schwarmfinanzierungsplattformen namens Capital Circle und Kapitaal Op Maat, auf der Anleger und Projektträger zusammengebracht werden und auf der Projektträger ein Schwarmfinanzierungsangebot mit dem Ziel einstellen können, von Anlegern eine Finanzierung in Form eines Darlehens zu erhalten, das sich aus allen von den Anlegern gemeinsam bereitgestellten Anlagebeträgen zusammensetzt.
- Der Anleger hat sich auf der Schwarmfinanzierungsplattform Capital Circle (www.capitalcircle.de) als Anleger registriert, um eine oder mehrere Anlagen zu tätigen, und nimmt dabei die Dienstleistungen der KOM Group, des Zahlungsdienstleisters Online Payment Platform B.V. („**Zahlungsdienstleister**“) und des Sicherheitentreuhänders in Anspruch.
- Der Anleger muss, um seine Registrierung abzuschließen, diese Rahmenvereinbarung abschließen, die für ihn dauerhaft gültig bleibt.
- Wenn ein Schwarmfinanzierungsangebot als erfolgreiches Schwarmfinanzierungsprojekt eingestuft wird und der Sicherheitentreuhänder das verbindliche, bedingungslose und unwiderrufliche Angebot eines Projektträgers im Namen der Anleger angenommen hat und alle anderen Bedingungen erfüllt sind, wird ein Darlehensvertrag zwischen den Anlegern und dem Projektträger geschlossen, der vom Sicherheitentreuhänder im Namen der Anleger und im eigenen Namen unterzeichnet wird.
- Mit dem Abschluss dieser Rahmenvereinbarung erteilt der Anleger dem Zahlungsdienstleister eine unwiderrufliche Vollmacht, den gesamten Zahlungsverkehr im Zusammenhang mit den Darlehensverträgen im Namen des Anlegers abzuwickeln.
- Mit dem Abschluss der Rahmenvereinbarung (i) erteilt der Anleger dem Sicherheitentreuhänder eine unwiderrufliche und exklusive Vollmacht zum Abschluss und zur Unterzeichnung von Darlehensverträgen im Namen des Anlegers und (ii) beauftragt der Anleger den Sicherheitentreuhänder mit der Ausübung und Durchsetzung aller Rechte des Anlegers gegenüber allen Projektträgern und/oder Mitschuldnern.
- Der Sicherheitentreuhänder erwirbt die von einem Projektträger begründeten Sicherungsrechte für die Anleger und hat in diesem Zusammenhang eine individuelle und unabhängige Parallelforderung gegen den jeweiligen Projektträger.

Dies vorausgeschickt vereinbaren die Parteien was folgt:

1. Anwendbare Bestimmungen

- 1.1. Die Gemeinsamen Allgemeinen Geschäftsbedingungen in ihrer jeweils gültigen Fassung gelten für diese Rahmenvereinbarung. Der Anleger hat diese bereits im Rahmen des Registrierungsprozesses erhalten und sie akzeptiert.

Die in der Rahmenvereinbarung verwendeten Definitionen finden sich in Ziffer 1 der Gemeinsamen Allgemeinen Geschäftsbedingungen und gelten für die gesamte Rahmenvereinbarung einschließlich ihrer Anhänge. Sofern in dieser Rahmenvereinbarung oder in einem Anhang nichts anderes angegeben ist, haben die definierten Begriffe die ihnen zugewiesene Bedeutung. Die Definitionen können ohne Änderung der inhaltlichen Bedeutung im Singular oder Plural verwendet werden.

- 1.2. Die Anhänge sind integraler Bestandteil dieser Rahmenvereinbarung und untrennbar mit ihr verbunden. Eine Bezugnahme auf diese Rahmenvereinbarung schließt automatisch eine Bezugnahme auf die Anhänge ein.

2. Bevollmächtigung des Sicherheitentreuhänders und des Zahlungsdienstleisters

- 2.1. Der Anleger (Vollmachtgeber) erteilt dem Sicherheitentreuhänder hiermit eine unwiderrufliche und exklusive Vollmacht zur Vornahme der nachfolgend aufgeführten Geschäfte:

- a) Abschluss und Ausführung von Darlehensverträgen mit Projektträgern. Ein Standard-Darlehensvertragsmuster kann auf der Schwarmfinanzierungsplattform eingesehen werden. Der Anleger erklärt, dass er die Folgen des Abschlusses eines solchen Darlehensvertrags zur Kenntnis genommen und verstanden hat und mit dessen Inhalt einverstanden ist.
- b) Vereinbarung eines im Vergleich zum Schwarmfinanzierungsbetrag niedrigeren oder höheren Betrags mit dem Projektträger, wenn es kein vollständig gezeichnetes Schwarmfinanzierungsangebot gibt, oder wenn es mehr Zeichnungen als den Schwarmfinanzierungsbetrag gibt;
- c) Entgegennahme von Geldbeträgen für den Anleger vom Projektträger, z.B. Rückzahlungsbeträge und Zinsbeträge, die dem Anleger im Rahmen von Darlehensverträgen zustehen. Dies beinhaltet auch die Befugnis zur Entgegennahme der oben genannten Gelder in Fällen, in denen eine Überweisung des Zahlungsdienstleisters an den Anleger nicht möglich ist (z.B. aufgrund der Sperrung des Bankkontos des Anlegers);
- d) Alle Handlungen, die im Zusammenhang mit den Darlehensverträgen erforderlich oder nützlich sind.

Der Anleger und der Sicherheitentreuhänder sind sich einig, dass die Vollmacht während der Laufzeit dieser Rahmenvereinbarung nicht widerrufen werden kann.

Der Anleger verpflichtet sich, während der Laufzeit dieser Rahmenvereinbarung keine der oben genannten Handlungen selbst vorzunehmen (Exklusivitätsvereinbarung). Im Falle der schuldhaften Zuwiderhandlung dieser Exklusivitätsvereinbarung, die zu einer Umgehung des Sicherheitentreuhänders führt, ist der Anleger verpflichtet, dem Sicherheitentreuhänder den Schaden zu ersetzen, der aus der Verletzung der Exklusivitätsvereinbarung entsteht.

Diese Vollmacht soll im Zweifel weit ausgelegt werden, um ihren Zweck zu erfüllen.

- 2.2. Der Anleger erteilt hiermit dem Zahlungsdienstleister eine unwiderrufliche Vollmacht zur Abwicklung und Verwaltung des Zahlungsverkehrs im Zusammenhang mit den Darlehensverträgen. Die Vollmacht ermächtigt insbesondere zum Einzug des Anlagebetrages

vom Anleger, der Überweisung des Darlehens an den Projektträger, dem Einzug der Rückzahlungsbeträge vom Projektträger und der Überweisung dieser Beträge an den Anleger anteilig zum Anlagebetrag, abzüglich der Gebühren gemäß der Gebührenordnung für Anleger (**Anhang 1**). Der Anleger und der Zahlungsdienstleister sind sich einig, dass die Vollmacht während der Laufzeit dieser Rahmenvereinbarung nicht widerrufen werden kann.

3. Beauftragung des Sicherheitstreuhänders

3.1. Der Anleger beauftragt hiermit den Sicherheitstreuhänder, im eigenen Namen alle Rechte und Interessen des Anlegers sowohl gegenüber dem Projektträger als auch gegenüber etwaigen Mitschuldnern im Rahmen der Darlehensverträge und damit im Zusammenhang stehender Verträge im Auftrag und für Rechnung des Anlegers auszuüben und zu verwalten. Dies beinhaltet insbesondere die folgenden Handlungen:

- a) Das Eingehen von Zahlungsvereinbarungen mit dem Zahlungsdienstleister;
- b) Die Vereinbarung und Änderung von Darlehensverträgen, einschließlich des Rechts, eine vorzeitige Rückzahlung zu vereinbaren;
- c) Die Ergreifung außergerichtlicher und/oder gerichtlicher Maßnahmen zur Durchsetzung der Forderung und die Aufforderung an den Projektträger, den Kontostand mitzuteilen;
- d) Das Führen von Verhandlungen und die Zusammenarbeit mit Mediatoren, der Abschluss von Vergleichen und der Abschluss von Abfindungsvereinbarungen, der Verzicht auf Rechte des Anlegers;
- e) Die Parteistellung in Verfahren, die die Ansprüche des Anlegers (im weitesten Sinne) betreffen, die Einleitung solcher Verfahren und die Durchführung aller von dem Sicherheitstreuhänder für sinnvoll erachteten Rechtshandlungen. Dazu gehören die Einreichung von Dokumenten, die Teilnahme an mündlichen Verhandlungen, die Vertretung des Anlegers vor Gericht und die Einlegung von Rechtsmitteln;
- f) Die Einleitung und Durchführung von Pfändungs- oder Vollstreckungsmaßnahmen sowie alle Maßnahmen, die der Sicherheitstreuhänder in diesem Zusammenhang für erforderlich hält;
- g) Die Anmeldung der Forderung des Anlegers zur Tabelle im Falle einer Insolvenz;
- h) Die Entgegennahme jeglicher Zahlungen für den Anleger über den Zahlungsdienstleister und die entsprechende Verteilung der erhaltenen Beträge an den Anleger nach Abzug der dem Sicherheitstreuhänder im Rahmen des Auftrags entstandenen Kosten;
- i) Das Halten, Verwalten und Verwerten von Sicherheiten, die der Sicherheitstreuhänder mit dem Projektträger im Rahmen der Darlehensverträge vereinbart;
- j) Jegliche Handlungen im Interesse des Anlegers, die der Sicherheitstreuhänder in Bezug auf die Ansprüche und/oder Interessen des Anlegers für angemessen, nützlich oder notwendig erachtet.

3.2. Die Rechte und Interessen des Anlegers, sowohl gegenüber dem Projektträger und Mitschuldnern als auch gegenüber Dritten, werden von dem Sicherheitstreuhänder eigenständig im Interesse des Anlegers im Rahmen des vom Anleger erteilten Auftrags ausgeübt und verwaltet. Der Sicherheitstreuhänder übt die Rechte des Anlegers in eigenem Namen aus. Der Anleger ist während der Dauer des Auftrags des Sicherheitstreuhänders nicht berechtigt, eigene Rechte auszuüben, soweit nicht der Sicherheitstreuhänder ihm seine Einwilligung erteilt oder ihn ausdrücklich dazu auffordert. Der Sicherheitstreuhänder kann die Rechte des Anlegers nach eigenem Ermessen ausüben, wobei er stets die Interessen des Anlegers berücksichtigt. Es liegt im alleinigen Ermessen des Sicherheitstreuhänders zu entscheiden, ob er rechtliche Schritte oder andere Maßnahmen gegen den Projektträger und/oder den Mitschuldner ergreift. Der Sicherheitstreuhänder kann von einzelnen Anlegern oder einer Mehrheit von Anlegern nicht dazu verpflichtet werden, dies zu tun. Der Sicherheitstreuhänder ist berechtigt, den Auftrag

jederzeit zu kündigen. Bei der Ausübung des Kündigungsrechts wird er die Interessen der Anleger angemessen berücksichtigen. Eine Kündigung des Auftrags durch den Sicherheitentreuhänder berechtigt den Anleger dazu, sämtliche in Ziffer 3.1 benannten Rechte betreffend des von ihm getätigten Anlagebetrags im eigenen Namen auszuüben.

- 3.3. Im Falle der Insolvenz des Projektträgers und/oder des Mitschuldners ist der Sicherheitentreuhänder berechtigt, alle Rechte des Anlegers auszuüben.
- 3.4. Alle Kosten, die dem Sicherheitentreuhänder im Zusammenhang mit der Ausführung des Auftrags oder der Geltendmachung der Parallelschuld gegenüber dem Projektträger entstehen, werden dem Sicherheitentreuhänder aus dem Gesamterlös erstattet.
- 3.5. Nach erfolgter Geltendmachung der Forderungen der Anleger gegenüber dem Projektträger im Rahmen des Auftrags, wird der Sicherheitentreuhänder Zahlungen an die Anleger auf folgende Weise über den Zahlungsdienstleister vornehmen lassen: Die Kosten, die dem Sicherheitentreuhänder entstehen, werden vom Gesamterlös abgezogen, wodurch der Nettoerlös ermittelt wird. Die Anleger erhalten vom Zahlungsdienstleister ihren Anteil am Nettoerlös im Verhältnis zu ihrem Anteil an den Gesamtforderungen der Anleger. Der Sicherheitentreuhänder kann unter bestimmten Umständen Zwischenzahlungen an die Anleger leisten.

4. Parallelforderung und Parallelschuld

- 4.1. Der Anleger ist damit einverstanden, dass der Projektträger und der Sicherheitentreuhänder in jedem Darlehensvertrag bedingungslos und unwiderruflich vereinbaren, dass der Sicherheitentreuhänder als Gläubiger seine eigene, individuelle und unabhängige (parallele) Forderung gegen den Projektträger (Parallelforderung) hat, die der Höhe nach dem Darlehensbetrag entspricht, die die Anleger gemeinsam gegen den Projektträger unter dem Darlehensvertrag haben (Korrespondierende Forderung). Auf Seiten des Projektträgers ergibt sich eine Parallelschuld gegenüber dem Sicherheitentreuhänder, die ihn zur Erfüllung seiner Darlehensrückzahlung gegenüber den Anlegern verpflichtet. Der Anleger ist damit einverstanden, dass der Projektträger sich im Darlehensvertrag bedingungslos und unwiderruflich verpflichtet, dem Sicherheitentreuhänder den Betrag zu zahlen, der dem Gesamtbetrag entspricht, den der Projektträger den Anlegern im Rahmen des Darlehensvertrags schuldet. Zur Absicherung der Verpflichtungen des Projektträgers gegenüber dem Sicherheitentreuhänder wird der Projektträger im Rahmen des Darlehensvertrags Sicherheiten bestellen.
- 4.2. Der Anleger ist damit einverstanden, dass i) die Parallelschuld eine unabhängige Verpflichtung des Projektträgers gegenüber dem Sicherheitentreuhänder darstellt, ii) eine Zahlung des Projektträgers auf die Parallelschuld dessen Verpflichtungen gegenüber den Anlegern reduziert, iii) die Sicherheiten, die der Projektträger dem Sicherheitentreuhänder gewährt, ausschließlich der Sicherung der Rückzahlung der Parallelschuld dienen, iv) nur der Sicherheitentreuhänder zur Durchsetzung der Rechte aus den Sicherheiten befugt ist und v) aus geleisteten Zahlungen auf die Parallelschuld und/oder aus dem Gesamterlös zunächst alle Kosten, die dem Sicherheitentreuhänder entstehen, bezahlt werden.

5. Registrierungsprozess und verbindliches Anlageangebot

- 5.1. Der Anleger kann ein Anlageangebot nur abgeben, wenn er die Registrierung abgeschlossen hat. Zunächst wird der Anleger aufgefordert, einen Benutzernamen und ein Passwort zu wählen und die angegebene E-Mail-Adresse zu verifizieren. Zum Abschluss der Registrierung muss er (i) eine Identitätsprüfung durch den Zahlungsdienstleister vornehmen und den allgemeinen Geschäftsbedingungen des Zahlungsdienstleisters zustimmen, (ii) diese Rahmenvereinbarung mit der KOM Group und dem Sicherheitentreuhänder abschließen und (iii) eine Kenntnisprüfung zum Zwecke der Geeignetheit der angebotenen Schwarmfinanzierungsdienstleistungen sowie der Simulation der Fähigkeit Verluste zu tragen absolvieren. Nach erfolgreicher Registrierung kann der Anleger an einem Schwarmfinanzierungsangebot teilnehmen, vorausgesetzt, das Schwarmfinanzierungsangebot ist noch aktiv und die Kapazität ist noch nicht vollständig ausgeschöpft.

- 5.2. Während des Anlagezeitraums eines Schwarmfinanzierungsangebots kann der Anleger über die Schwarmfinanzierungsplattform eine Anlage in Höhe eines Anlagebetrags seiner Wahl (Mindestbetrag: EUR 100,00 oder ein Vielfaches davon) tätigen. Durch Anklicken der Schaltfläche „Investieren“ verpflichtet sich der Anleger gegenüber der KOM Group B.V. rechtsverbindlich den angegebenen Anlagebetrag nach Maßgabe der Rahmenvereinbarung zur Verfügung zu stellen. Der Anleger verzichtet darauf, dass die Annahme ihm gegenüber erklärt wird. Im Falle einer erfolgreichen Schwarmfinanzierung schließt der Sicherheitentreuhänder im Namen und für Rechnung des Anlegers nach Maßgabe dieser Rahmenvereinbarung einen Darlehensvertrag mit dem Projektträger ab.

6. Verfügbarkeit der Schwarmfinanzierungsplattform; Haftung

- 6.1. Obwohl die KOM Group größte Sorgfalt walten lässt, um die ordnungsgemäße Verfügbarkeit der Schwarmfinanzierungsplattform, der damit verbundenen Dienste und die Zuverlässigkeit und Aktualität der bereitgestellten Daten sicherzustellen, kann KOM Group nicht garantieren, dass die Schwarmfinanzierungsplattform frei von Störungen, Fehlern oder technischen Problemen ist. Darüber hinaus wird keine Gewähr für die Vollständigkeit, Genauigkeit oder Richtigkeit der zur Verfügung gestellten Informationen und Daten übernommen.

Die KOM Group ergreift alle erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen gemäß dem Stand der Technik. Obwohl KOM Group größte Sorgfalt walten lässt, kann KOM Group nicht garantieren, dass die Schwarmfinanzierungsplattform frei von Malware ist.

Der Zugang zu der Schwarmfinanzierungsplattform kann gelegentlich unterbrochen oder eingeschränkt werden, um Reparaturen, Wartungsarbeiten oder die Einführung neuer Einrichtungen oder Dienste zu ermöglichen. KOM Group wird sich bemühen, die Häufigkeit und Dauer solcher vorübergehenden Unterbrechungen oder Einschränkungen zu begrenzen.

- 6.2. Die KOM Group kann nicht garantieren, dass andere Anleger oder die Projektträger die Schwarmfinanzierungsplattform in Einklang mit den geltenden Gesetzen, Vorschriften und den Gemeinsamen Allgemeinen Geschäftsbedingungen nutzen.
- 6.3. Für die Haftung des Anlegers, der KOM Group und des Sicherheitentreuhänders gelten im Übrigen die Ziffern 6.2 bis 6.4 der Gemeinsamen Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

7. Gebühren

- 7.1. Für jeden geschlossenen Darlehensvertrag berechnet die KOM Group dem Anleger eine Vermittlungsgebühr, deren Höhe der Gebührenordnung für Anleger (**Anhang 1**) zu entnehmen ist. Die darin genannten Gebühren und Kosten hat der Anleger zur Kenntnis genommen und akzeptiert.
- 7.2. Die KOM Group ist berechtigt, die Gebührenordnung für Anleger, einschließlich der Höhe der Gebühren, einmal im Jahr zu überprüfen und gegebenenfalls in angemessenem Umfang anzupassen. Die geänderte Gebührenordnung für Anleger bleibt Bestandteil der Rahmenvereinbarung.
- 7.3. Die Gebühren werden vom Zahlungsdienstleister von den Rückzahlungsbeträgen abgezogen.

8. Abtretungsverbot und Kontakt mit den Projektträgern

- 8.1. Dem Anleger ist es nicht gestattet, seinen Darlehensrückzahlungsanspruch abzutreten oder zu verpfänden (§ 309 BGB). Ausgenommen davon sind Abtretungen an andere Anleger, die über die Mitteilungstafel – „Schwarzes Brett“ ihr Interesse an einer Übertragung bekundet haben.
- 8.2. Aufgrund des unter 8.1. genannten Abtretungsverbots ist es dem Anleger nicht gestattet, gegen den Projektträger oder gegen einen Mitschuldner Inkassomaßnahmen zu ergreifen. Dem Anleger ist es außerdem nicht gestattet, mit den Projektträgern ohne die Zustimmung der KOM Group und/oder des Sicherheitentreuhänders Kontakt aufzunehmen, es sei denn, der Projektträger verlangt dies ausdrücklich oder die Zustimmung wurde von dem Sicherheitentreuhänder im Voraus erteilt.

- 8.3. Der Projektträger wird grundsätzlich nicht über die Identität des Anlegers informiert, es sei denn, der Sicherheitentreuhänder hält dies im Rahmen der ordnungsgemäßen Erfüllung der Rahmenvereinbarung für erforderlich.

9. Risikoinformationen

- 9.1. Die KOM Group und/oder der Sicherheitentreuhänder erteilen keine Anlageberatung. Der Anleger ist verpflichtet, sich selbst ein Bild davon zu machen, ob eine Anlage für ihn geeignet ist. Für finanzielle, rechtliche oder steuerliche Fragen hat er sich an seinen Finanz-, Rechts- oder Steuerberater zu wenden. Schwarmfinanzierungsangebote werden weder von der niederländischen Finanzaufsichtsbehörde AFM noch von der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde ESMA geprüft oder genehmigt.
- 9.2. Bevor ein Anleger eine Anlage tätigt, ist er verpflichtet, sich mit den spezifischen Bedingungen des Schwarmfinanzierungsangebots vertraut zu machen. Der Anleger erklärt hiermit, dass er sich der Risiken bewusst ist, die die Teilnahme an einem Projekt, die Bereitstellung eines Anlagebetrags und die Vereinbarung eines Darlehensvertrags mit sich bringen. Ein Anleger, der über die Schwarmfinanzierungsplattform der KOM Group eine Anlage tätigt, übernimmt alle damit verbundenen Risiken, einschließlich des Risikos eines teilweisen oder vollständigen Verlustes des angelegten Geldes.
- 9.3. Jedes Mal, bevor ein potenzieller nicht kundiger Anleger oder ein nicht kundiger Anleger ein einzelnes Schwarmfinanzierungsangebot annimmt, mit dem er einen Betrag anlegt, der 1.000 EUR bzw. 5 % des Reinvermögens dieses Anlegers – je nachdem welcher Betrag höher ist – übersteigt, muss der nicht kundige Anleger der KOM Group seine ausdrückliche Zustimmung erteilen und der KOM Group nachweisen, dass er die Anlage und die damit verbundenen Risiken verstanden hat.
- 9.4. Die KOM Group und der Sicherheitentreuhänder erteilen dem Anleger folgende gesetzliche Risikohinweise:

„Anlagen in Schwarmfinanzierungsprojekte sind mit Risiken verbunden, einschließlich des Risikos eines teilweisen oder vollständigen Verlusts des angelegten Geldes. Ihre Anlage ist nicht durch die gemäß der Richtlinie 2014/49/EU des Europäischen Parlaments und des Rates geschaffenen Einlagensicherungssysteme geschützt. Ihre Anlage ist auch nicht durch die gemäß der Richtlinie 97/9/EG des Europäischen Parlaments und des Rates geschaffenen Anlegerentschädigungssysteme geschützt.

Sie erhalten möglicherweise keine Rendite aus Ihrer Anlage.

Es handelt sich hierbei nicht um ein Sparprodukt, und wir raten Ihnen, nicht mehr als 10 % Ihres Reinvermögens in Schwarmfinanzierungsprojekten anzulegen.

Sie werden die Anlageinstrumente möglicherweise nicht jederzeit verkaufen können. Selbst wenn Sie sie verkaufen können, können Sie doch Verluste erleiden.“

10. Vorvertragliche Bedenkzeit

Jeder nicht kundige Anleger hat das Recht auf eine vorvertragliche Bedenkzeit, während derer der nicht kundige Anleger sein Anlageangebot für ein Schwarmfinanzierungsprojekt kostenlos und ohne Angabe von Gründen widerrufen kann. Der Widerruf des Anlageangebots erfolgt über das Konto des Anlegers auf der Schwarmfinanzierungsplattform auf dieselbe Weise wie das Anlageangebot erfolgt ist. Die vorvertragliche Bedenkzeit beginnt zu dem Zeitpunkt, zu dem das Anlageangebot erfolgt und läuft vier Kalendertage danach ab. Unmittelbar nach dem Erhalt des Anlageangebots unterrichtet der Schwarmfinanzierungsdienstleister den Anleger über die Schwarmfinanzierungsplattform darüber, dass die vorvertragliche Bedenkzeit begonnen hat. Für die Fristberechnung gelten die §§ 187 ff. BGB.

Widerruft der Anleger das Anlageangebot innerhalb der Frist und hat er bereits einen Anlagebetrag gezahlt, wird ihm der Anlagebetrag binnen 14 Tagen vom Zahlungsdienstleister erstattet.

11. Änderungen der Daten

Der Anleger ist verpflichtet, jede Änderung seiner persönlichen Daten unverzüglich über das Konto der KOM Group mitzuteilen, insbesondere Kontaktinformationen wie Name, Adresse, E-Mail-Adresse oder Bankverbindung. Sollte das Konto über die Webseite der KOM Group ausnahmsweise nicht erreichbar sein, muss der Anleger die KOM Group auf anderem Wege informieren.

12. Laufzeit der Rahmenvereinbarung und Kündigung

12.1. Diese Rahmenvereinbarung gilt für den Anleger während der Dauer seiner Registrierung auf der Schwarmfinanzierungsplattform. Sie kann jederzeit ordentlich über das Konto des Anlegers auf der Schwarmfinanzierungsplattform gekündigt werden.

Anleger sind nicht berechtigt, die Rahmenvereinbarung ordentlich zu kündigen, solange sie ein oder mehrere Anlageangebote zu Schwarmfinanzierungsprojekten abgegeben haben und/oder Partei eines oder mehrerer Darlehensverträge sind.

12.2. Eine Kündigung dieser Rahmenvereinbarung aus wichtigem Grund bleibt unberührt (§ 314 BGB).

13. Anwendbares Recht und Gerichtsstand; Beschwerden

13.1. Auf diese Rahmenvereinbarung findet deutsches Recht Anwendung. Für alle Streitigkeiten aus oder in Zusammenhang mit dieser Rahmenvereinbarung einschließlich der Wirksamkeit der Rahmenvereinbarung ist das Landgericht Frankfurt am Main ausschließlich zuständig, soweit gesetzlich zulässig.

13.2. Beschwerden des Anlegers können an info@kapitaalopmaat.nl geschickt werden, unter Angabe des Namens des Anlegers und seiner Kontonummer. Beschwerden werden gemäß dem veröffentlichten Beschwerdeverfahren auf der Schwarmfinanzierungsplattform beantwortet.

Anhang

(1) Gebührenordnung für Anleger

***** ABSCHLUSS DER RAHMENVEREINBARUNG *****

Diese Rahmenvereinbarung wird auf elektronischem Wege geschlossen. Die Rahmenvereinbarung ist somit rechtsgültig und verbindlich, ohne dass Unterschriften in der Rahmenvereinbarung enthalten sind. Die Rahmenvereinbarung kann jederzeit über das Konto des Anlegers eingesehen werden.

Anhang 1

GEBÜHRENORDNUNG für ANLEGER

Version: Deutschland November 2025

Für die Dienstleistungen der KOM Group B.V. und des Zahlungsdienstleisters Online Payment Platform B.V. werden dem Anleger die nachfolgend aufgeführten Gebühren berechnet.

KOM Group B.V.

Gebühr (inkl. MwSt.)

Registrierung und Erstellung eines Kontos über die Schwarmfinanzierungsplattform	Kostenlos
Vermittlung eines Darlehensvertrags	Kostenlos

Zahlungsdienstleister

Gebühr (inkl. MwSt.)

Transaktion zwischen Wallet und Bankkonto Anleger*	0,35 EUR pro Transaktion
Wallet-zu-Wallet-Transaktion	Kostenlos

* Der Zahlungsdienstleister ermöglicht Transaktionen zwischen dem Wallet und dem Bankkonto des Anlegers. Jede Einzahlung vom Bankkonto des Anlegers in das Wallet und jede Auszahlung vom Wallet auf das Bankkonto des Anlegers löst eine Transaktionsgebühr von 0,35 EUR aus. Mit dieser Transaktionsgebühr wird das Wallet belastet. Zahlungen zwischen zwei Wallets sind kostenlos. Im Übrigen gelten die AGB des Zahlungsdienstleisters.